

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Pressefotografen

Allgemeines

1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Geschäftsbeziehung zwischen dem Fotografen und dem Medienunternehmen bzw. dessen Vertreter (im Folgenden: Medienunternehmen). Sofern keine anderslautenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden, bilden die vorliegenden Bestimmungen integrierter Bestandteil der entsprechenden Verträge.
2. Die Begriffe «Fotograf» und «Autor» werden im Folgenden neutral verwendet, um Personen beiderlei Geschlechts zu bezeichnen.
3. Der Begriff „fotografische Arbeit“ bezeichnet Fotografien, Dias und alle andere Formen von Abbildungen unabhängig vom jeweiligen Trägermedium (Foto- und Normalpapier, elektronische Datenträger etc.). Alle von diesen AGB abweichenden Sondervereinbarungen sind nur in schriftlicher Form gültig. Im Falle einer regelmässigen Zusammenarbeit zwischen dem Fotografen und dem Medienunternehmen, vergleichbar mit einem Arbeitsverhältnis, haben die nachfolgenden Bestimmungen keine Auswirkungen auf die Verpflichtungen des Medienunternehmens als Arbeitgeber.

Urheberrechte

- 4-6. Das Medienunternehmen darf die fotografische Arbeit nur zu dem mit dem Fotografen im Voraus vereinbarten Zweck verwenden. Es hat insbesondere abredewidrige bzw. sinnentstellende Verwendungen zu unterlassen. Erstabdrucksrecht und ausschliessliches Nutzungsrecht (Exklusivität) sind ausdrücklich zu vereinbaren. Mit Ausnahme der Nutzung im Rahmen des vereinbarten Zwecks bleiben sämtliche Urheberrechte beim Fotografen.
7. Unter Vorbehalt einer anderslautenden Abmachung umfassen die in Rechnung gestellten Honorare nur die einmalige Veröffentlichung im Rahmen des vereinbarten Zwecks. Unter einmaliger Veröffentlichung versteht man bei der Presse die gleichzeitige Nutzung auf Papier und digitalen Medien in demselben Titel.
8. Jede weitere Nutzung (Zweitabdruck und Neuauflage) bedarf vorgängig der schriftlichen Zustimmung des Fotografen und ist zusätzlich angemessen zu entschädigen.
9. Jegliche Weitergabe der fotografischen Arbeit an Dritte ist ohne vorgängige schriftliche Zustimmung des Fotografen nicht gestattet.
10. Wenn keine Vereinbarung über die Aufbewahrung der fotografischen Arbeit getroffen wurde, muss diese nach der Verwendung aus dem Computersystem der Redaktion gelöscht werden.
11. Die Originale werden durch den Fotografen archiviert und verbleiben in dessen Eigentum.
12. Die fotografischen Arbeiten, welche für einen bestimmten Anlass zur Verfügung gestellt werden, dürfen nur zu dem Zweck verwendet werden, die Veranstaltung zu fördern. Der Name des Fotografen muss auf allen seinen Arbeiten erscheinen.
13. Bei jeder Nutzung müssen die Persönlichkeitsrechte des Fotografen, insbesondere das Recht auf Namensnennung gewahrt bleiben. Bei fehlendem Urheberhinweis ist der Fotograf berechtigt, einen Zuschlag von 100% auf dem ordentlichen Verwendungshonorar in Rechnung zu stellen.
14. Bei Erstellung von Fotomontagen hat das Medienunternehmen für jede einzelne verwendete fotografische Arbeit ein Honorar zu bezahlen. Eine Veränderung des fotografischen Werkes (Fotomontage) ist ohne die Zustimmung des Autors verboten. Dieses Verbot gilt nicht für einfache Änderungen, die für die Veröffentlichung unerlässlich sind (Beschneidung).
15. Jegliche Verwendung der fotografischen Arbeiten, die dem vertraglich vereinbarten Verwendungszweck widersprechen, oder dem Fotografen Schaden zufügen, insbesondere dessen berufsethischen Interessen, sind nicht gestattet. Ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung ist die Bearbeitung der fotografischen Arbeit nur im Rahmen der berufsüblichen Aufbereitung zulässig.

Persönlichkeitsrecht/Haftung

16. Der Fotograf ist nicht verpflichtet, die Genehmigung der auf den Fotos abgebildeten Personen, der Eigentümer von beweglichen oder unbeweglichen Gütern oder der Urheber der auf den Fotos abgebildeten Werke einzuholen. Das Medienunternehmen ist gegenüber den oben genannten Personen allein verantwortlich und verbietet sich im Falle eines Rechtsstreits jegliche Garantieansprüche gegenüber dem Fotografen

Genehmigung des Werkes

17. Wird die zur Probe abgelieferte fotografische Arbeit nicht innerhalb von 15 Tagen seit Eingang beim Medienunternehmen ausdrücklich abgewiesen, gilt sie als angenommen. Werden vereinbarungsgemäss gelieferte fotografische Arbeiten nicht publiziert, sind sie trotzdem gemäss getroffener Vereinbarung zu vergüten. Die abgewiesenen fotografischen Arbeiten und ihre Anhänge sind unverzüglich im Originalzustand an den Fotografen zu retournieren.

18. Wird die ausdrücklich angeforderte fotografische Arbeit nicht innerhalb von 5 Tagen seit Eingang beim Medienunternehmen abgewiesen, ist die vereinbarte Leistung zu entrichten.

19. Wenn das Medienunternehmen das gelieferte Werk für unbrauchbar hält, informiert es den Fotografen sofort darüber und teilt ihm mit, dass er die Veröffentlichung oder die Zahlung des gesamten vereinbarten Preises ablehnt. Es teilt ihm die Gründe für diese Ablehnung mit.

Rückgabe der Originale

20. Die fotografische Arbeit muss 15 Tage nach dem Erscheinen im Originalzustand an den Fotografen zurück gesandt werden. Der Fotograf hat nach der Veröffentlichung Anrecht auf mindestens ein Belegexemplar. Das Medienunternehmen haftet für verlorengegangene oder beschädigte fotografische Arbeiten. Im Weiteren haftet das Medienunternehmen auch für die vorgenannten Schäden, welche durch Dritte gemäss Bestimmung B Ziffer 3 hervor verursacht worden sind. Die Rücksendung der fotografischen Arbeiten erfolgt durch das Medienunternehmen (branchenübliche Verpackung). Das Medienunternehmen trägt die Versandkosten. Ausserdem trägt das Medienunternehmen das Risiko des Verlusts oder der Beschädigung während des Transports bis zum Eingang beim Fotografen.

21. Für verlorene oder beschädigte Originale wird eine Mindestentschädigung von CHF 1'500.-/Aufnahme und ggf. die Erstattung der Kosten für die Neuherstellung gezahlt.

Zahlungsmodalitäten und Spesen

22. Das zwischen den Parteien vereinbarte Honorar und die entsprechenden Spesen sind innerhalb von 30 Tage seit Publikation beziehungsweise Rechnungsstellung zu bezahlen.

23. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, entsprechen die Honorare der im Gesamtarbeitsvertrag 2000 für Journalistinnen/Journalisten und das technische Redaktionspersonal vorgesehenen Mindestentgelte für Fotografen (Jeweils aktueller Stand des Regulativ über die Mindestlöhne und Mindestentgelte, zu finden auf: <https://www.impressum.ch/mein-recht/gav/gesamtarbeitsvertrag-gav-2000>).

24. Die Höhe der Bearbeitungsgebühren richten sich bei Bildrecherchen des Fotografen für bestellte und abgewiesene fotografische Arbeiten nach dem effektiven Aufwand. Dieser bemisst nach den branchenüblichen Stundenansätzen.

25. In jedem Fall hat der Fotograf Anspruch auf vollen Ersatz der glaubhaft gemachten Auslagen, welche in Ausübung seiner beruflichen Pflichten und im Auftrag oder Interesse des Medienunternehmens anfallen (Transport, Essen, Material, Unterkunft etc.).

26. Die Spesen werden wenn möglich zwischen den Vertragsparteien im Voraus abgesprochen. Eine Pauschalvergütung kann ausgerichtet werden.

27. Ist der Fotograf in Ausübung seiner Tätigkeit auf ein Privatfahrzeug angewiesen, hat er Anspruch auf eine Kilometerentschädigung von CHF 0.65/km.

Gerichtsstand/anwendbares Recht

28. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Wohnsitz des Fotografen bzw. der Sitz seiner Firma.

29. Auf Verträge zwischen dem Fotografen und dem Medienunternehmen sowie auf die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen ist ausschliesslich (nationales) schweizerisches Recht anwendbar, insbesondere auch bei Lieferungen ins Ausland.

30. Eine allfällige Nichtigkeit bzw. Unmöglichkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

31. Sofern nicht anders vereinbart, führt jede Nutzung des gelieferten fotografischen Werkes durch den Verlag, insbesondere das Drucken und Veröffentlichen, zur uneingeschränkten Annahme der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.